



Mitteilung

Nr: MI-59/2024

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Lisa Niegel

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024

Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die Gesamtmaßnahme Brentanopark / Rheinufer / Bahnhof der Stadt Oestrich-Winkel hier: Förderantrag 2024

Mitteilung

Die Stadt Oestrich-Winkel stellt im Zuge des Programmes Lebendige Zentren, früher: Städtebaulicher Denkmalschutz, jährlich einen Förderantrag. Es ist der siebte Antrag im Programm.

Der Förderantrag besteht aus folgenden Antragsunterlagen:

- **Antragsvorblatt** Erklärung der Stadt bzw. Gemeinde
- **Anlage 1** Ausdruck der elektronischen Begleitinformation (Datenbank)
- **Anlage 2** Ausgaben- und Finanzierungsübersicht (entfallen)
- **Anlage 3** Zwischenabrechnung Teil A (SD)
- **Anlage 4** Zwischenabrechnung Teil B (SD)
- **Anlage 5** Bestandsverzeichnis aller Grundstücke (SD)
- **Anlage 3** Zwischenabrechnung Teil A (LZ)
- **Anlage 4** Zwischenabrechnung Teil B (LZ)
- **Anlage 5** Bestandsverzeichnis aller Grundstücke (LZ), Details
Anreizprogramm, Details Verfügungsfonds
- **Anlage 6 a** Anmeldung der Ausgaben
- **Anlage 6 b** Projektblätter zur Beschreibung der beantragten Maßnahmen
- **Anlage 7** Standortinformationen und Reflexionsbericht
- **Anlage 8** Übersichtskarte

Die Anlage 1 ist hier nicht enthalten. In der Anlage 1 sind Daten zum Programm in einer Datenbank des Bundes online einzutragen. Die Bereitstellung der Formulare 2024 ist durch den Bund noch nicht erfolgt. Die Anlage 2 enthielt in den vergangenen Jahren die mehrjährige Ausgaben- und Finanzierungsübersicht, die bereits seit dem Antragsjahr 2022 entfallen ist. Daher beginnen die Anlagen mit der Nr.3.

Die Anlagen 3, 4 und 5 werden zweimal eingereicht: einmal für das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz und einmal für das Programm Lebendige Zentren. Hintergrund ist, dass aus Sicht des

Bundes mit der Zusammenfassung der früheren Programme Aktive Kerne, Städtebaulicher Denkmalschutz und Kleine Städte und Gemeinden zum neuen Programm Lebendige Zentren formal ein neues Programm entstanden ist. Auch wenn es sich um eine nahtlose Überleitung handeln soll, so sollen die Altprogramme, darunter der Städtebauliche Denkmalschutz (Bescheide 2017 – 2019), separat abgerechnet werden. Dies bedeutet, dass nach Verausgabung dieser drei Bescheide eine Schlussabrechnung gegenüber der WIBank vorzulegen ist. Bis zur Schlussabrechnung des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz sind daher zwei Zwischenabrechnungen (einmal für das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz betreffend die Bescheide 2017 – 2019 und einmal für das Programm Lebendige Zentren für die Bescheide 2020ff) einzureichen.

Eine Übersicht über die beantragten Projekte kann Anlage 6a entnommen werden. In den Anlagen 6b sind die Maßnahmen in Form von Projektblättern näher beschrieben. Folgende Maßnahmen werden im Jahr 2024 angemeldet:

- | | |
|--|-------------|
| - Modernisierung und Instandsetzung des Boothauses | 250.000 EUR |
| - Umgestaltung des Marktplatzes | 800.000 EUR |
| - Aufwertung Parkplatz Basilika | 400.000 EUR |

In der Anlage 7 ist der Sachstand der bewilligten Maßnahmen erläutert.

Zur Bedeutung des Antrages sei folgendes erläutert:

Das ISEK ist die Grundlage für die Teilnahme am Förderprogramm. Dort sind zahlreiche Maßnahmen genannt, die mit der Genehmigung des ISEK vom Grundsatz her mit den Zielen des Städtebaulichen Denkmalschutzes übereinstimmen. Die Maßnahmen werden jedoch erst tatsächlich förderfähig, wenn sie im Jahresantrag beantragt und bewilligt werden.

Da jedoch in der Regel die beantragten Fördermittel höher sind als die bewilligten Fördermittel, also nicht genügend Geld für die Durchführung aller beantragten Maßnahmen zur Verfügung steht, entscheidet die Stadt in eigener Verantwortung, welche der bewilligten Maßnahmen sie tatsächlich durchführen möchte. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die durchzuführenden Maßnahmen nicht 2024 abgeschlossen sein müssen (dies ist in der Regel auch gar nicht möglich, wenn sie (voraussichtlich) erst gegen Ende 2024 bewilligt werden), sondern mitunter mehrere Jahre Zeit haben.

Die Umsetzung einzelner Maßnahmen kann grundsätzlich ab 2024 erfolgen, ist aber von der Höhe der Bewilligung abhängig. Dabei ist zu beachten, dass begonnene Maßnahmen zu Ende zu bringen sind und vor Baubeginn der einzelnen Maßnahme die Finanzierung stehen muss.

In den vergangenen Jahren wurde der Förderantrag teilweise in der Stadtverordnetenversammlung behandelt, teilweise nicht. Ob eine Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung möglich ist, hängt davon ab,

- wann die WIBank den Bescheid des Vorjahres erteilt (wird für den Mittelbedarf benötigt),
- wann die WIBank die Antragsunterlagen herausgibt,
- wann die Sitzungen der städtischen Gremien stattfinden und
- ob dazwischen genügend Bearbeitungszeit bleibt.

Die Förderantragsunterlagen wurden am 19.12.2023 herausgegeben. Um in den regulären Gremienlauf zu kommen, hätte die Bearbeitung bis zum 03.01.2024 erfolgen müssen. Angesichts der Winterpause und der Komplexität des Antrages war dieser Zeitraum zu kurz, so dass die Antragsunterlagen hiermit nun zur Kenntnis gegeben werden.

Oestrich – Winkel, 29.02.2024

Dezernatsleiter